

2) Gesetz vom 14. Dezember 1868, das Erforderniß der Großjährigkeit für die Verehelichung betr.

Wir Heinrich der Bierzehnte von Gottes Gnaden Jüngerer Linie regierender Fürst Reuß, Graf und Herr von Plauen, Herr zu Greiz, Kranichfeld, Gera, Schleiz und Lobenstein u. s. w.

verordnen hierdurch mit Rücksicht auf die Veränderungen, welche in der Militärgesetzgebung und namentlich auch in den Bestimmungen des Gesetzes über Erfüllung der Militärpflicht vom 29. Juli 1864 über Beschränkung des Heirathens durch die Militärgesetzgebung des Norddeutschen Bundes eingetreten sind, unter Zustimmung der Landesvertretung:

§. 1.

Die Verehelichung eines männlichen Staatsangehörigen vor erlangter Großjährigkeit ist unstatthaft.

§. 2.

Dem die Trauung oder, wenn die Braut einer ausländischen Pfarodie angehört, dem das Aufgebot vornehmenden Geistlichen liegt die Verpflichtung ob, den Nachweis über die erlangte Großjährigkeit sich führen zu lassen. Erfolgt ohne das Vorhandensein der Letztern die Trauung, so verfällt der schuldige Geistliche in eine Geldstrafe bis zu 100 Thlr. —. —.

Urkundlich unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung unseres Fürstlichen Insegelds.

Eschsch Dierstein, am 14. Dezember 1868.

(L. S.)

Heinrich XIV.

v. Harbou. Dr. G. v. Beulwitz.